

Entgeltordnung der Stadt Strasburg (Um) über die Erhebung von Nutzungsentgelten für Nutzung der städtischen Kultureinrichtungen vom 18.04.1996

1. Änderung des Tarifverzeichnisses vom 22.06.2006 – Kornspeicher Neuensund
2. Änderung des Tarifverzeichnisses vom 22.06.2006 – Grundschule Strasburg (Um.)
3. Änderung des Tarifverzeichnisses vom 27.09.2012 - Streichung Kornspeicher Neuensund

Auf der Grundlage des § 22 (2) und (3) Ziff. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern vom 18. 02. 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 694) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634) sowie des Kommunalabgabengesetzes M- V vom 1. Juni 1993 § 6 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Strasburg vom 12.10.2000 nachstehende Entgeltordnung der Stadt Strasburg (Um) über die Erhebung von Nutzungsentgelten für Nutzung der städtischen Kultureinrichtungen in Kraft gesetzt:

§ 1 Allgemeines

Zur anteiligen Deckung der Kosten, die bei der Inanspruchnahme der städtischen Kultureinrichtungen entstehen, werden Nutzungsentgelte entsprechend des Entgelttarifs erhoben. Das Tarifverzeichnis ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 2 Zahlungspflichtige

Zur Zahlung des Nutzungsentgeltes sind alle Nutzer der städtischen Kultureinrichtungen verpflichtet, soweit das Nutzungsentgelt nicht aufgrund des § 3 dieser Entgeltordnung erlassen wurde. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

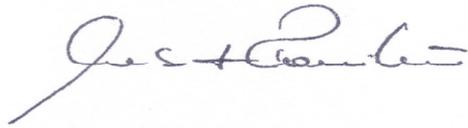
§ 3 Tarifiermäßigungen/ - erlass

- (1) Eingetragenen gemeinnützigen Vereinen der Stadt Strasburg kann das Nutzungsentgelt auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Entrichtung desselben eine unbillige Härte für den Verein darstellt, die durchzuführende Veranstaltung der Erfüllung sozialer Anliegen dient, oder zur Bereicherung des kulturellen Angebotes für die Allgemeinheit beiträgt und vom Verein aus eigenen Mitteln oder Einnahmen das Entgelt nicht aufgebracht werden kann.
- (2) Eine unbillige Härte ist immer dann gegeben, wenn der Verein nach Ausschöpfung aller eigenen Möglichkeiten aufgrund fehlender oder nicht ausreichender Eigenmittel die Veranstaltung nicht durchführen könnte.
- (3) Über die Tarifiermäßigung oder den Entgelterlass entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßen Ermessen.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Strasbourg, den 27.09.2012



Norbert Raulin (Siegel)
Bürgermeister

Tarifverzeichnis Nutzungsentgelte für städtische Kultureinrichtungen

| Einrichtung | Tarif Strasburger gemeinnütziger Verein in Euro je Nutzungstag | Tarif andere Vereine in Euro je Nutzungstag | Tarif gewerbliche Nutzung in Euro je Nutzungstag |
|---|---|--|---|
| 1. Kulturhaus Sbg. Saal Klubraum | 75,00 Euro 15,00 Euro | 100,00 Euro 22,50 Euro | 150,00 Euro 30,00 Euro |
| 2. Stadthalle | 75,00 Euro | 150,00 Euro | 450,00 Euro |
| 3. Festwiese Reuterk. | 22, 50 Euro | 45, 00 Euro | 45, 00 Euro |
| 4. Verpflichtung Haus- und Hallen- personal | 6, 00 Euro/ h und Person | 6, 00 Euro/ h und Person | 6, 00 Euro/ h und Person |
| 5. Ausleihen der Bühne | | | 250, 00 Euro |
| 6. Ausleihe Festzelt- garnituren | 2, 00 Euro | 2, 00 Euro | 2, 00 Euro |
| 7. Ausleihe Stühle | 0,25 Euro | 0,25 Euro | 0,25 Euro |
| 8. Ausleihe Tische | 0,50 Euro | 0,50 Euro | 0,50 Euro |
| 9. Aula Grundschule | 30,00 Euro | 30,00 Euro | 30,00 Euro |
| | | | |

Ein Nutzungstag wird bei einer Nutzungsdauer von mehr als drei Stunden berechnet
Eine Nutzungsdauer unter drei Stunden wird mit 50 von Hundert des jeweiligen
Nutzungsentgeltes berechnet.